

Begründung

Dem Planungsamt liegt ein Antrag des Eigentümers auf Änderung des Bebauungsplanes vor. Er beabsichtigt, statt eines zweigeschossigen zwei eingeschossige Gebäude auf seinem Flurstück 1279 zu errichten. Die Erschließung ist gewährleistet. Eine Änderung der im Hintergelände liegender Bauflächen von zweigeschossige in eingeschossige Bauweise (2 Häuser) entspricht der umliegenden Bebauung. Durch diese Änderung werden die Grundzüge der Planung nicht berührt.

Durch diese Änderung entstehen der Stadt keine zusätzliche Kosten.